



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(22. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2013)
Punkt 4 d) der vorläufigen Tagesordnung)
Sachkundigenausbildung

Absätze 8.2.2.7.1.1 und 8.2.2.7.1.2 ADN Nachweis der Teilnahme an einem Basis- oder Aufbaukurs als Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung

Eingereicht durch die Regierung von Deutschland

1. Gemäß der Absätze 8.2.2.7.1.1 und 8.2.2.7.1.2 ADN muss eine Person, die in einer Prüfung ihre besonderen Kenntnisse des ADN nachweisen und eine entsprechende Bescheinigung erhalten möchte, zuvor an einem Basiskurs gemäß Unterabschnitt 8.2.1.3 ADN bzw. an einem Aufbaukurs gemäß Unterabschnitten 8.2.1.5 oder 8.2.1.7 ADN teilgenommen haben.
2. In Deutschland haben sich in Einzelfällen Personen zur Teilnahme an der Prüfung gemäß 8.2.2.7.1 ADN bei der zuständigen Behörde angemeldet, die an einen nicht in Deutschland, sondern an einem bei einer anderen Vertragspartei angebotenen Basiskurs teilgenommen haben.
3. Die deutsche Delegation hat bisher keine Bedenken, auch solche Personen zur Sachkundigenprüfung zuzulassen. Der Wortlaut der dem ADN beigefügten Verordnung schreibt an keiner Stelle vor, dass der Basiskurs in dem Land belegt worden sein muss, in dem sich eine Person zur Prüfung anmeldet. Nach Ansicht der deutschen Delegation ist dies mit Blick auf das ADN prägende Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Dokumenten und behördlichen Entscheidungen zwischen den Vertragsparteien sowie wegen der für alle Vertragsparteien gleichen Anforderungen an die Schulungskurse auch nicht erforderlich. Hierüber sollte aber ein Einvernehmen im Sicherheitsausschuss erzielt werden.
4. Wenn es möglich ist in einem Land, das Vertragspartei des ADN ist, den Schulungskurs zu besuchen und in einem anderen Land, das ebenfalls Vertragspartei des ADN ist, die nachfolgende Prüfung zum Erwerb der Bescheinigung über die besondere Sachkunde abzulegen, dann ist es erforderlich, dass sich die Vertragsparteien über die von ihnen gemäß Absatz 8.2.2.6.1 ADN ausgesprochenen Anerkennungen von Schulungskursen austauschen.
5. Die Deutsche Delegation schlägt vor, diese Fragen zur weiteren Beratung an die informelle Arbeitsgruppe Sachkundigenausbildung zu verweisen.
